

Richtlinien für die Förderung von Partnerschaftsbegegnungen der Gemeinde Bad Sassendorf

Soweit in diesen Richtlinien von bestimmten Bezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, ist damit auch die weibliche Form gemeint.

1.

Begriff der Städtepartnerschaft

Kommunale Städtepartnerschaften dienen dem Ziel, durch gegenseitige Verständigungen und Hilfe das Leben der beteiligten Menschen und ihrer Gemeinde zu bereichern als auch die notwendige Gemeinsamkeit der Anschauungen für eine europäische Einheit zu schaffen.

2.

Grundsätze, Förderungsabsichten und Zuschußbedingungen

Gefördert werden Veranstaltungen, bei denen Begegnungen mit jungen Menschen eines anderen Landes im Rahmen einer Städtepartnerschaft stattfinden, um deren Kultur, Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse kennenzulernen mit dem Ziel, evtl. bestehende Vorurteile abzubauen und das Bewußtsein junger Menschen zu vertiefen, mitverantwortlich zu sein für eine internationale Verständigung.

Im Wege der Völkerverständigung gewährt die Gemeinde Bad Sassendorf Zuschüsse, um jungen Menschen die Teilnahme an Begegnungen zu ermöglichen.

2.1 Anträge auf Bezuschussung von Fahrten sind schriftlich unter Angabe der Teilnehmerzahl bis spätestens 3 Monate vor Durchführung der Fahrt bei der Gemeinde Bad Sassendorf zu stellen.

Für die endgültige Berechnung des Zuschusses ist eine Teilnehmerliste erforderlich. Der Aufenthalt in der Partnerschaftsgemeinde ist nachzuweisen.

2.2 Gefördert werden Fahrten bis zu 14 Tage. Fahrten von mehr als 14 Tagen können nur für 14 Tage bezuschußt werden. Der Mindestaufenthalt in der Partnerschaftsgemeinde muß 4 Tage betragen, wobei An- und Abreise als 2 Tage gerechnet werden.

2.3 Zuschußberechtigt sind Gruppen mit mindestens 5 Teilnehmern; gefördert werden Gruppen bis zu 60 Teilnehmern.

2.4 Zuschußberechtigt sind Teilnehmer bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wobei als Vollendung das laufende Jahre gerechnet wird.

Die Teilnehmer müssen Einwohner der Gemeinde Bad Sassendorf sein bzw. eine Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr in einem ortsansässigen Verein nachweisen.

2.5 Der Zuschuß beträgt pro Tag und Teilnehmer einschließlich GruppenleiterIn 5,00 €.

Auf Antrag des Veranstalters der Fahrt kann dieser Zuschuß für Arbeitslose, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Schüler und Studenten auf 8,00 € erhöht werden. Bei Klassenfahrten wird ein Zuschuß von 8,00 € pro Schüler und Tag gewährt.

Vorstehende Richtlinien treten gem. Beschluß des Gemeinderates vom 31.10.2001 zum **01.01.2002** in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 25.03.1998 außer Kraft.